

II-2331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1985-02-20 Nr. 129/A

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablá, Dr. Schwimmer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung einer ein-
maligen Zahlung (Jubiläumsgabe) an die Bezieher von Renten
nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, aus
Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz von _____ über die Leistung einer einmaligen Zahlung (Jubiläumsgabe) an die Bezieher von Renten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erhalten zugleich mit der Rente für Mai 1985 alle Bezieher einer Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. a oder c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, eine einmalige Zahlung von 1.300 S und alle Bezieher einer Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 oder nur einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. b sowie alle Bezieher einer Beihilfe gemäß § 11 Abs. 7 des Opferfürsorgegesetzes eine einmalige Zahlung von 500 S.

§ 2. Liegt sowohl ein Anspruch auf Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 als auch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes vor, so gebührt die höhere Leistung.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Bereits mit Artikel II der 23. OFG-Novelle, BGBl. Nr. 93/1975, wurde aus Anlaß des 30. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft besonders schwer geschädigten Opfern der politischen und rassischen Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, und deren Hinterbliebenen eine einmalige Zahlung von 1.000 S bzw. 500 S zugesprochen. Es handelte sich hierbei durchwegs um Personen, die im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich bzw. im Zuge der politischen oder rassischen Verfolgung eine bleibende Gesundheitsschädigung davongetragen haben bzw. mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate in Haft waren, oder durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen ihren Ernährer verloren haben. Einem Großteil dieser Personen ist die wirtschaftliche Wiedereingliederung nach dem Ende der Verfolgungszeit nicht gelungen und er ist daher bedürftig.

Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft soll dem genannten Personenkreis (insgesamt 4.359 Personen, Stand 1.1.1985) neuerlich eine einmalige Zahlung geleistet werden. Der Antrag sieht vor, den Opfern als unmittelbar betroffenen eine einmalige Jubiläumsgabe von 1.300 S und den Hinterbliebenen einen einmaligen Betrag von 500 S gemeinsam mit der Rente für Mai 1985 auszuzahlen.

Der Aufwand für diese Aktion beträgt ca. 4 Millionen S; die budgetäre Bedeckung ist gegeben.